



Vorlage Nr.: 50/072		16.01.2004	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. IV	25.02.2004	6
Kreisausschuss	Dez. IV	16.03.2004	7
Kreistag	Dez. IV	22.03.2004	5

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - SGB II -

Beschlussvorschlag: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des SGB II erläutert.

1. Zuständigkeit/Trägerschaft

Die Trägerschaft für die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) liegt grundsätzlich bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Kommunen übernehmen die Trägerschaft für einzelne Leistungen. § 6 des Gesetzes normiert als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

- die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)
- die Kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger) für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind.

Durch die Einführung eines § 6 a wird die Option kommunaler Trägerschaft normiert. Danach können vom 1. Januar 2005 an die kreisfreien Städte und Kreise abweichend von § 6 auf Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung der zuständigen Obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Aufgaben nach dem SGB II zugelassen werden. Das Nähere re-

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt		gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

gelt ein Bundesgesetz. Die Eckpunkte für das Bundesgesetz, das im April diesen Jahres vorgelegt werden soll, wurden in einem Entschließungsantrag festgeschrieben. Danach soll vor allem gelten:

- Die kommunalen Träger sollen gegenüber dem Bundesministerium bis spätestens 31. August 2004 von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31. Dezember 2009 wahrzunehmen. Beginnend im Jahre 2006 können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres und mit Bindung für 5 Jahre von der Option gebrauch machen.
- Für den Fall, dass ein kommunaler Träger die Aufgabe zurückgeben will, sind Anzeigefristen und Rückabwicklungsmodalitäten gesetzlich zu regeln.
- Die Agenturen für Arbeit sollen zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von ihrem Optionsrecht gebrauch machen, verpflichtet werden. Dies soll über Vereinbarungen geregelt werden.
- Der Bund zahlt den kommunalen Trägern für die Aufgabenwahrnehmung (Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten) Fallpauschalen. Die Kosten für das Arbeitslosengeld II sollen in tatsächlich entstandener Höhe erstattet werden.

2. Arbeitsgemeinschaft

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II sollen die Träger der Leistungen (Agentur für Arbeit und Kommunen) im Bezirk jeder örtlichen Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft in den Job-Center errichten (§ 44 b). Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der Regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich. Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird der von der Agentur für Arbeit und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger wahr. Die Kommunen sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgemeinschaft soll berechtigt sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

3. Erwerbsfähigkeit

§ 8 SGB II definiert die Erwerbsfähigkeit zukünftig wie folgt: „Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ Die bislang vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Definition der Erwerbsfähigkeit wird gestrichen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine neuen Verschiebebahnhöfe zwischen Job-Centern und Sozialämtern eröffnet werden.

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig im Sinne dieser Definition oder hilfebedürftig ist (§ 44 a). Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, die bei voller Erwerbsminderung zuständig wären, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet eine Einigungsstelle. Der Einigungsstelle gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die nach den Ergebnissen des Vermittlungsausschusses der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

4. Zumutbarkeit

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Hiervon gibt es einige Ausnahmen. Die Bestimmung, nach der eine Arbeit unzumutbar ist, wenn für die Arbeit nicht das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder Mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist aufgehoben.

5. Arbeitslosengeld II

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die monatliche Regelleistung für einen Erwerbsfähigen beträgt bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, in den alten Bundesländern einschl. Berlin 345,00 €, in den neuen Bundesländern 331,00 €. Für Erwerbsfähige Angehörige beträgt die Leistung zwischen 60% und 90 % der Regelleistung.

6. Leistungen für Unterkunft und Heizung

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen regelt § 19 SGB II, dass das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zunächst die Geldleistung der Agentur für Arbeit mindert. Soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen sind, mindert

es die Geldleistungen der kommunalen Träger, hier die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

7. Abweichende Erbringung von Regelleistungen

§ 21 regelt, dass folgende Mehrbedarfe nicht von den Regelsätzen abgedeckt sind:

- Mehrbedarfe für werdende Mütter
- Mehrbedarfe für Personen, die mit minderjährigen Kindern zusammen leben
- Mehrbedarfe für behinderte Hilfebedürftige
- Mehrbedarfe für kostenaufwendige Ernährung

In § 23 Abs. 3 wird festgelegt, dass Leistungen

- für die Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten,
- für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

ebenfalls nicht von den Regelleistungen umfasst werden. Bis auf die Klassenfahrten können diese einmaligen Leistungen als Sachleistungen oder Geldleistungen auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Näheres regelt eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

8. Kinderzuschlag

Personen erhalten für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn u.a. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des SGB II vermieden wird. Der Kinderzuschlag beträgt 140,- € monatlich.

9. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II werden durch Beitragszahlung kranken-, renten- und pflegeversichert.

Bezieher von Sozialgeld (Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft) werden in der Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert.

10. Anrechenbares Einkommen und Vermögen

Da das Arbeitslosengeld II ebenso wie die heutige Sozial- und Arbeitslosenhilfe eine nachrangige Leistung ist, muss der Hilfebedürftige zunächst eigenes Einkommen

und Vermögen einsetzen. Eine Unterhaltsverpflichtung von Eltern für ihre erwachsenen Kinder oder von Kindern für ihre Eltern besteht entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht mehr.

Im § 19 SGB II ist geregelt, dass das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zunächst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit mindert: Erst wenn Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistung der kommunalen Träger. Die kommunalen Träger gehen davon aus, dass das einzusetzende Einkommen bereits bei der Agentur für Arbeit „verbraucht“ ist und somit zur Minderung der Aufwende der Kommunen nicht zur Verfügung steht.

11. Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten (§ 46). In den Fällen des Optionsmodells, also der Übernahme der gesamten Aufgabe durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, soll das noch zu erlassende Bundesgesetz eine vergleichbare Finanzierung regeln. Eine Pauschalierung soll zulässig sein. § 46 normiert weiter, dass der Bund festlegen kann, nach welchen Maßstäben die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Es sei denn, dass die Maßstäbe in einer Zielvereinbarung geregelt werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben.

12. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreis Recklinghausen ab 2005

In seiner Regierungserklärung vom 14.3.2003 führte der Bundeskanzler aus: „Die Gemeinden werden in Milliardenhöhe entlastet. Sie gewinnen Gestaltungsspielraum, den sie z.B. für Investitionen bei der Kinderbetreuung nutzen können“. Diese **Entlastung** wurde später auf 2,5 Milliarden € beziffert. Die kommunalen Spitzenverbände haben diese Entlastung immer bezweifelt.

Nach ersten Berechnungen der Verwaltung, die in Abstimmung mit dem Landkreistag NW durchgeführt wurden, werden diese Zweifel bestätigt. Danach wird es **nicht zu einer Entlastung** der Kommunen kommen, **sondern zu einer massiven Belastung**. Nach derzeitigem Stand lässt sich eine Belastung insbesondere durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für den Kreis Recklinghausen in Höhe von **ca. 70 Mio. €/Jahr** erkennen. Entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl erwarten andere Kreise und kreisfreie Städte ähnliche Belastungen.

13. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme einiger Regelungen, die bereits zum 1.1.2004 in Kraft treten, am 1. Januar 2005 in Kraft.

Weitere Details des neuen SGB II können der Anlage entnommen werden.